

Richtlinien zur praktischen Vorbildung für den Studiengang Wirtschaftsingenieur

Stand: Mai 2013

Zweck

Die Praktikantin, der Praktikant soll Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen der industriellen maschinenbaulichen, elektrotechnischen und/oder kaufmännischen Praxis sammeln und die wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Zusammenhänge des Betriebsgeschehens kennen lernen.

Dabei gewinnt sie/er einen ersten Einblick in die Abläufe und Funktionsstrukturen eines Betriebs.

Dauer

Die praktische Vorbildung umfasst 12 Wochen bzw. 60 Präsenztage. Es wird von einer Regelarbeitszeit von ca. 38 Stunden je Woche ausgegangen.

Die Vorbildung ist bis zum Ende des dritten Semesters nachzuweisen.

Falls dies nicht geschieht, erlischt die Zulassung zum Studium (keine Rückmeldung ins vierte Semester).

Erst nachdem die Vorbildung nachgewiesen wurde, kann die Rückmeldung ins vierte Semester erfolgen.

Ausbildungsplan

Folgende technische Bereiche können gewählt werden:

1. Metall-Grundausbildung, Techn. Zeichnen
2. Spanende Bearbeitung
3. Umformende Bearbeitung, Urformen
4. Verbindungstechnik
5. Wärmebehandlung, Oberflächentechnik
6. Qualitätswesen
7. Montage, Anlagenbau
8. elektrische Installation
9. Programmierung
10. Prüfung, Wartung und Reparatur.

Folgende kaufmännische Bereiche können gewählt werden:

1. Vertrieb
2. Marketing
3. Einkauf und Beschaffung
4. Produktionsplanung und Steuerung

5. Controlling und Revision
6. Finanz- und Rechnungswesen
7. Logistik.

Insgesamt sind mindestens sechs verschiedene Bereiche mit einer Höchstdauer von jeweils zwei Wochen zu durchlaufen.

Ausbildungsbetriebe

Die Wahl der Betriebe und die zeitgerechte Bewerbung um Praktikumsplätze sind Angelegenheiten der Praktikantin oder des Praktikanten.

Das Praktikantenamt des Fachbereichs Ingenieurwesen unterstützt gegebenenfalls bei der Suche nach geeigneten Betrieben.

Besonders geeignet sind Betriebe, die von der Industrie- und Handelskammer als Ausbildungsbetriebe in Maschinenbau-, elektrotechnischen oder kaufmännischen Berufen anerkannt sind. Nicht geeignet und auch nicht anerkennungsfähig sind schulische Labors.

Die im Ausbildungsplan aufgeführten Bereiche können in verschiedenen Betrieben absolviert werden.

Die Dauer der Tätigkeit in einem Betrieb darf 2 Wochen = 10 Präsenztage nicht unterschreiten.

Berichterstattung, Zeugnis

Die Praktikantin oder der Praktikant fertigt über alle fachlich zusammenhängenden Tätigkeiten je einen umfassenden Bericht an, der vom Ausbildungsbetrieb bestätigt wird.

Das vom Ausbildungsbetrieb nach obigen Bereichen gegliederte Zeugnis und die Berichte werden dem Praktikantenamt des Fachbereichs Ingenieurwesen vorgelegt.

Aus dem Zeugnis müssen Art und Dauer der Tätigkeiten hervorgehen. Die jeweilige Dauer ist in vollen Wochen anzugeben. Urlaubs-, Fehl- und sonstige arbeitsfreie Tage sind aufzuführen. Sie können nicht angerechnet werden.

Rechtsverhältnisse

Zwischen dem Ausbildungsbetrieb und der Praktikantin oder dem Praktikanten soll ein Vertrag abgeschlossen werden, in dem neben der Ausbildung auch der Versicherungsschutz geregelt ist.

Für die während des Grundstudiums erbrachten Anteile der praktischen Vorbildung bleiben Studierende immatrikuliert mit allen sich hieraus ergebenden Rechten und Pflichten.

Eine Haftung der Hochschule für Schäden, die Studierende während ihres Praktikums verursachen, bleibt ausgeschlossen.

Die Betreuung der Praktikantin oder des Praktikanten obliegt dem Ausbildungsbetrieb.

Anerkennung

Der Nachweis und die Anerkennung der praktischen Vorbildung erfolgen beim Praktikantenamt des Fachbereichs Ingenieurwesen.

3

Eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung in einem industriellen Maschinenbau- oder elektrotechnischen Beruf oder kaufmännischen Beruf ersetzt die praktische Vorbildung und wird voll angerechnet.

Alle anderen maschinenbaulich oder elektrotechnisch oder kaufmännisch nahen Ausbildungen und praktische Tätigkeiten, welche die im Ausbildungsplan genannten Bereiche ganz oder teilweise abdecken, können nach Prüfung des Einzelfalles anteilig angerechnet werden.

Den Nachweisen ist der entsprechende Rahmenausbildungsplan beizufügen.

Die Anerkennung bezieht sich auch auf außerhalb von Industriebetrieben erworbene Kenntnisse und Fertigkeiten, soweit sie dem Sinngehalt des Ausbildungsplanes entsprechen.

Bei ausländischen Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern und Studierenden ausländischer Hochschulen wird in der Äquivalenzprüfung der praktischen Vorbildung kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorgenommen. Es können Teile oder die gesamte praktische Vorbildung erlassen werden.